

SCHRIFTEN
zum internationalen und zum öffentlichen
RECHT

Herausgegeben von Gilbert Cornig

Marcel Bongard

Emissionshandel und
effektiver Rechtsschutz:
Ein unvereinbarer
Gegensatz?

86

PETER LANG

Einleitung

„Wir sollten in Klimafragen jeden Fundamentalismus vermeiden. Wenn wir uns anmaßen, den Leuten im Detail vorzuschreiben, wie sie privat zu leben haben, bekommt unsere Gesellschaft totalitäre Züge.“

(José Manuel Barroso)¹

Dieses Zitat bringt auf den Punkt, worum es im Wesentlichen bei der aktuellen Diskussion über den Klimaschutz geht: Wie weit kann und darf er gehen?

Nachdem inzwischen weitgehend Einigkeit darüber besteht, dass die Bekämpfung des anthropogenen Treibhauseffekts notwendig ist, hat sich der Akzent in der Klimaschutz-Debatte auf die Frage nach dem Umfang und der Reichweite des Schutzniveaus verlagert. Nicht mehr das „Ob“, sondern das „Wie“ bzw. „Wie viel“ steht zur Diskussion. Jede Überlegung zu dieser Thematik platziert sich im ambivalenten Spannungsverhältnis zwischen einerseits der möglichen Qualität und Intensität von Maßnahmen zugunsten eines effizienten Klimaschutzes und andererseits dem zulässigen Maß an Belastung für den Bürger, dessen individuelle Freiheiten durch solche Maßnahmen unvermeidlich reguliert und beschränkt werden. Der Schutz der Umwelt und speziell des Klimas findet dort seine Grenze, wo die Zumutbarkeit subjektiver Belastung aufhört.

Dieser Spagat illustriert sich anschaulich am Emissionshandel, dem marktwirtschaftlichen Instrument zur Verringerung der weltweiten Treibhausgasemissionen. Allen voran von wirtschaftswissenschaftlicher Seite wird der Emissionshandel wegen seiner Fähigkeit zur harmonischen Symbiose von effizientem Umweltschutz und größtmöglicher Schonung der betroffenen Individualinteressen viel gepriesen und daher als Musterbeispiel moderner Umweltpolitik ins Feld geführt. Auf der einen Seite bewirkt der Emissionshandel zwar zunächst Belastungen für die beteiligten Unternehmen, da sie durch die Festlegung nationaler bzw. regionaler Gesamtemissionsmengen gezwungen werden, ihren Ausstoß an Treibhausgasen zu reduzieren. Auf der anderen Seite werden aber die damit verbundenen Eingriffe in die unternehmerischen Freiheiten abgemildert, indem es der Emissionshandel - entsprechend seinem ökonomischen Ansatz - der privatautonomen Gestaltungsfreiheit der Unternehmen überlässt, wie diese innerhalb des Handelssystems die makroökonomisch vorgegebenen Reduktionsleistungen im Einzelfall erbringen.

Juristisch betrachtet stehen hinter den angesprochenen Freiheitsrechten der betroffenen Individuen in erster Linie die Grundrechte wie die Eigentums- und Berufsfreiheit, deren Verbürgungen den Bürger davor schützen, durch Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes unverhältnismäßig stark belastet zu werden.

1 Im Interview mit der „Bild am Sonntag“ in ihrer Ausgabe vom 25.11.2007.

Die materiellen Freiheitsgrundrechte wären aber nur ein stumpfes Schwert, wenn sie nicht durch die Verfahrensgrundrechte, allen voran durch das Gebot des effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 IV GG, flankiert und mediatisiert würden. Erst der grundgesetzliche Anspruch auf die Gewährung wirksamen Rechtsschutzes verleiht dem Grundrechtsträger die Rechtsmacht, um seine Freiheitsrechte in einem förmlichen Gerichtsverfahren erfolgreich durchzusetzen.

Für die Personen, die durch den Emissionshandel zum Zwecke des Klimaschutzes in die Pflicht genommen wurden, eröffnet der Rechtsschutz die Möglichkeit, übermäßige Belastungen abzuwehren und den betroffenen Freiheitsrechten zum Erfolg zu verhelfen. Der Rechtsschutz im Emissionshandel, dem die folgende Arbeit gewidmet ist, stellt somit das entscheidende Forum dar, in dem die beiden gegenläufigen Postulate des effektiven Klimaschutzes einerseits und der Wahrung individueller Freiheit andererseits in Einklang gebracht werden und in dem letztlich die Grenze zwischen möglichem Schutzniveau und individueller Belastbarkeit gezogen wird.

A. Anlass der Untersuchung

Wie massiv das Forum des Rechtsschutzes zur Schlichtung des beschriebenen Konflikts in Anspruch genommen wurde, veranschaulichen nur zu deutlich die folgenden Zahlen: In der Zuteilungsperiode von 2005 bis 2007 nahmen in Deutschland 1.849 Unternehmen am Emissionshandel teil, von denen 799 gegen ihre Zuteilungsentscheidung Widerspruch eingelegt haben.² Die Gebührenbescheide wurden in ca. 300 Fällen mit Widerspruch angefochten. Allein gegen die Anwendung der anteiligen Kürzung auf die sog. Optionsanlagen wurden 160 Klagen eingereicht. Ebenfalls in der zweiten Zuteilungsperiode 2008 – 2012 ist das Konfliktpotenzial des Emissionshandels ungebrochen hoch. Zwar wurden in der ersten Handelsperiode verschiedene grundsätzliche Fragen, insbesondere die Verfassungsmäßigkeit des Emissionshandelssystems, höchstrichterlich geklärt.³ Dafür kommt in der ab dem 1.1.2008 angelaufenen zweiten Zuteilungsperiode beträchtlicher neuer Zündstoff hinzu. Die individuellen Zuteilungsmengen wurden im Vergleich zur Erprobungsphase 2005 bis 2007 deutlich stärker gekürzt. Die - allen voran wirtschaftliche - Belastung für die betroffenen Unternehmen hat sich dadurch teils drastisch verschärft. Darüber hinaus wird die entgeltliche Allokation von zehn Prozent des nationalen Gesamtbudgets als Novum der zweiten Handelsphase auf ebenso wenig Gegenliebe bei den betroffenen Unternehmen stoßen wie die Modifizierung der in der ersten Zuteilungsperiode ge-

2 Vgl. zu diesen und den nachfolgenden Zahlen Begemann/Lustermann, NVwZ 2006, 135, 135; Fuhr, IR 2006, 2, 2 und 4; Dienes, Rde 2005, 214, 215.

3 BVerfG NVwZ 2007, 942 ff.; BVerwG NVwZ 2005, 1178 ff.

schaffenen, langfristigen und aus Unternehmersicht günstigen Zuteilungsgarantien.

Die vorgenannten Zahlen und Fakten veranschaulichen, welche Relevanz die Thematik des Rechtsschutzes im Emissionshandel für alle beteiligten Personenkreise hat sowie welche Brisanz und Präsenz ihr in der Rechtswirklichkeit zu kommen. Dieses Phänomen lässt sich auf zwei Faktoren zurückführen. Erstens wurde durch die Schaffung des Emissionshandels erstmals ein marktwirtschaftliches Instrument mit all seiner Gegensätzlichkeit zum Umweltordnungsrecht etabliert, das für eine große Anzahl von Unternehmen empfindliche Einschnitte und Restriktionen bei ihrer wirtschaftlichen Betätigung bedeutet. Zweitens erfasst der Emissionshandel einen Adressatenkreis, der sich ausschließlich aus Unternehmen der Wirtschaftssektoren Industrie und Energie zusammensetzt. Er betrifft daher eine Vielzahl von Großkonzernen, die über die nötigen - insbesondere finanziellen - Ressourcen verfügen, um offensiv sämtliche Mittel des Rechtsschutzes zu nutzen und bis zum Ende auszuschöpfen.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass viele Unternehmen keine Anstrengung ausgelassen haben, um mit juristischen Mitteln die Teilnahme am Emissionshandel zu verhindern oder zumindest günstigere Bedingungen zu erreichen: Die Emissionshandelsrichtlinie wurde mit der Nichtigkeitsklage ebenso angegriffen wie die Entscheidung der Europäischen Kommission über die deutschen Nationalen Allokationspläne. Es wurde Verfassungsbeschwerde gegen das den Emissionshandel in Deutschland etablierende TEHG⁴ eingelegt und schließlich erfolgte eine flächendeckende Anfechtung der Zuteilungsbescheide sowie der sonstigen nationalen administrativen Einzelentscheidungen. Der Emissionshandel stellte und stellt bis heute ein Pulverfass dar, dessen enorme Sprengkraft durch die Formen des verwaltungsgerichtlichen und europarechtlichen Individualrechtsschutzes kanalisiert wird und sich nach außen durch eine veritable Klageflut manifestiert.

Die Aktualität und Brisanz, die der Rechtsschutz im Emissionshandelssystem in der Praxis aufweist, korrespondierte lange Zeit mit einer erstaunlichen Vernachlässigung der Thematik in der rechtswissenschaftlichen Rezeption. Mit großer Resonanz wurde im Schrifttum schon frühzeitig vor der tatsächlichen Einführung des Emissionshandelssystems die Frage erörtert, ob bzw. wie sich der Emissionshandel als ökonomisches Instrument in das ausschließlich ordnungsrechtlich strukturierte Umweltrecht einfügt.⁵ Gegenstand dieser Diskussion sind die materiellen Probleme, die aus dem Antagonismus zwischen dem neuartigen, ökonomisch und durch finale Rechtsetzung geprägten Emissionshandel einerseits und dem althergebrachten, ordnungsrechtlich und konditional

4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 8.7.2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Art. 1 des vom 16.7.2009 (BGBl. I S. 1954).

5 Einen Überblick über den Diskussionsstand mit umfassenden Nachweisen gibt Kloepfer, Handel mit Emissionsrechten, S. 72 ff.

strukturierten Regelungssystem des Immissionsschutzrechtes andererseits resultieren.

Das Thema des Rechtsschutzes im Emissionshandel wurde demgegenüber zunächst lediglich vordergründig als notwendiger Annex mit abgehandelt.⁶ Die Erörterungen erfolgten nur stückweise und punktuell bezüglich einiger weniger materiellrechtlicher Problemsituationen. Erst nach Beginn des Emissionshandels in Deutschland und Europa wurde im Laufe der ersten Zuteilungsperiode der Versuch unternommen, die Thematik des Rechtsschutzes ganzheitlich und systematisch zu erfassen.⁷ Diesen wie allen bisherigen Publikationen ist gemein, dass sie schwerpunktmäßig den Rechtsschutz gegenüber der Einführung des Emissionshandels zum Gegenstand haben und sich deswegen in erster Linie auf die für das Handelssystem konstitutiven Rechtsakte wie die Gesetzesgrundlagen, die Zuteilungsplanung, den normativen Genehmigungsvorbehalt und die Emissionsgenehmigung konzentrieren.⁸ Soweit der Rechtsschutz gegen Administrativentscheidungen behandelt wird, liegt den Untersuchungen naturgemäß lediglich die Rechtslage während der ersten Zuteilungsperiode 2005 – 2007 zugrunde.⁹ Diese Themensetzung entsprach dem Diskussionsstand zum Veröffentlichungszeitpunkt der Arbeiten vor oder während der ersten Zuteilungsperiode.

Inzwischen hat sich der Schwerpunkt des Rechtsschutzes jedoch verschoben. Im Verlauf der ersten und zweiten Zuteilungsperiode ist der Vollzug des Emissionshandels und somit die nationale Administrativebene mit ihren vielfältigen Einzelentscheidungen ins Zentrum gerückt. Bei der Anwendung der unter erheblichen Zeitdruck neu geschaffenen emissionshandelsrechtlichen Regelungen ist es auf Vollzugsebene zu einer Vielzahl von Schwierigkeiten und Unsicherheiten gekommen, die einen großen Bedarf an Rechtsschutz ausgelöst haben, wie die eingangs erwähnten Daten und Zahlen belegen. So verhält es sich vor allem auch mit den konflikträchtigen inhaltlichen Reformen für die zweite Zuteilungsperiode. Freilich konnte diese Schwerpunktverlagerung in den bisherigen wenigen Stellungnahmen zum Rechtsschutz im Emissionshandel noch nicht berücksichtigt werden. Eine umfassende und systematische Untersuchung zum Rechtsschutz, die der skizzierten tatsächlichen und rechtlichen Weiterentwicklung des Emissionshandels in den vergangenen Jahren, insbesondere im

6 Vgl. z. B. Schweer/von Hammerstein, § 12, Rn. 1 ff.; Körner/Vierhaus, § 12, Rn. 1 ff.; Frenz, § 12, Rn. 1 ff.; Greinacher/Ehrmann, in: Elspas, Emissionshandel, § 21, Rn. 1 ff.; Adam/Hentschke/Kopp-Assenmacher, S. 169 ff.; Zenke/Fuhr, Handel mit CO2-Zertifikaten, S. 125 ff.

7 Diehr, S. 123 ff.; Mühlbauer, Emissionshandel, S. 111 ff.; frühzeitig allein Rehbinder, in: Endres/Rehbinder/Schwarze, Umweltzertifikate, S. 128 ff.; Breuer, Rechtsschutz, S. 145 ff.;

8 Exemplarisch Greinacher/Ehrmann, in: Elspas, Emissionshandel, § 21, Rn. 1 ff.; Adam/Hentschke/Kopp-Assenmacher, S. 169 ff.; Diehr, S. 225 ff.

9 Zu ausgewählten Administrativentscheidungen Mühlbauer, S. 140 ff.; Diehr, S. 296 ff.

Hinblick auf die erheblichen Neuerungen in der zweiten Handelsperiode, Rechnung trägt, existiert nicht. Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es daher, dieses Desiderat zu beseitigen.

B. Gegenstand der Untersuchung

Das Schwergewicht staatlicher Intervention liegt im herkömmlichen ordnungsrechtlichen Regelungssystem auf der (sog. Mikro-) Ebene des administrativen Einzelleingriffs, auf der die zuständige Behörde einzelfallbezogene Verwaltungsentscheidungen gegenüber den individuellen Adressaten erlässt. Hier ist der konkrete Anlagen- und Standortbezug wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Durchsetzung der staatlichen Regelungsmacht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. §§ 4 ff. BImSchG und der nachfolgenden Entscheidungen gem. §§ 17, 20 f. BImSchG.¹⁰

Dem Emissionshandelssystem liegt demgegenüber eine völlig andere Konzeption zugrunde. Es löst sich vom Anlagen- und Standortbezug und setzt makroökonomisch und gesamträumlich an.¹¹ Insbesondere erfolgt keine Prüfung der standort- und anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten gem. § 5 I 1 Nr. 1-4 BImSchG, die im Bereich des Emissionshandels durch die neu geschaffenen § 5 I 2-4 BImSchG weitgehend modifiziert und durch die emissionshandelsrechtlichen Kardinalpflichten, insbesondere die Abgabepflicht gem. § 6 TEHG, abschließend konkretisiert werden.¹² Letztlich reduzieren sich dadurch im Emissionshandelssystem auf der Mikroebene die staatlichen Einfluss- und Interventionsmöglichkeiten zugunsten privater Handlungsfreiraume, die durch den freien Markt handelbarer Emissionszertifikate determiniert und reguliert werden.

Die staatliche Regelungsmacht verschiebt sich demnach im Anwendungsbereich des Emissionshandels auf die übergeordnete (sog. Makro-) Ebene der Zuteilungs- und Mengenplanung, die zum zentralen Instrument hoheitlicher Steuerung und Lenkung umweltbezogener Tätigkeiten wird. Dort werden die Gesamtmenge zulässiger Treibhausgasemissionen sowie die Parameter festgelegt, nach denen das Budget auf die einzelnen Anlagen verteilt wird. Die Regelungsdichte und der Bestimmtheitsgrad dieser weitgehend in materieller Gesetzesform vorgenommenen hoheitlichen Planung sind sehr hoch. Es werden sämtliche Faktoren, Kriterien und Bewertungsmaßstäbe für die spätere behördliche Umsetzung der Planung dezidiert vorgegeben. Dem behördlichen Verwaltungsvollzug kommt nur noch die Aufgabe zu, die vorgegebenen Regelungen mehr oder

10 Vgl. Breuer, Rechtsschutz, S. 148.

11 Breuer, Rechtsschutz, S. 149 m. w. N.

12 Rebentisch, NVwZ 2006, 747, 748.

minder mechanisch zu subsumieren.¹³ Eine eigenständige qualitative Bedeutung kommt den behördlichen Vollzugsmaßnahmen auf Grund der Bindung an die gesetzlichen Planvorgaben kaum noch zu. Zutreffend wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mit der Einführung des Emissionshandels eine bedeutsame Verschiebung staatlicher Intervention vom Mikro- auf den Makrobereich verbunden ist.¹⁴

Dies hat gravierende Konsequenzen für den Rechtsschutz. Er ist nämlich auf das herkömmliche ordnungsrechtliche Regelungssystem zugeschnitten und orientiert sich an den punktuellen Administrativentscheidungen auf der Ebene des Einzeleingriffs.¹⁵ Dabei stellt er dem Adressaten mit den verschiedenen Widerspruchs- und Klagemöglichkeiten der VwGO förmliche Rechtsbehelfe zur Seite, die eine umfassende Kontrolle und ggf. Korrektur der auf Mikroebene erlassenen Maßnahmen ermöglichen. Die Schwierigkeiten, die sich aus der Einführung des Emissionshandels ergeben, liegen damit auf der Hand: Indem der Emissionshandel die staatliche Intervention auf die Makroebene verlagert und dort die hoheitlichen Steuerungs- und Lenkungsentscheidungen in Gesetzesform bündelt, wird der Rechtsschutz seines tradierten ordnungsrechtlichen Fundaments entthoben.

Damit ist die Frage aufgeworfen, wie es um die Zukunft des Rechtsschutzes im Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems steht. Droht eine Aushöhlung der dortigen Rechtsschutzmöglichkeiten? Müssen und können die bisherigen Kautelen des überkommenen ordnungsrechtlich geprägten Rechtsschutzes angepasst werden und wenn ja, wie? Diesen und weiteren Fragen soll in der vorliegenden Arbeit nachgegangen werden. Auszugehen ist dabei von der rechtsstaatlichen Prämissse, dass trotz des Systemwechsels ein effektiver Rechtsschutz für alle beteiligten Personen entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Justizgewährungsanspruchs gem. Art. 19 IV GG garantiert bleiben muss. A priori bieten sich zwei Optionen, der Akzentverschiebung hin zur Makroebene zu begegnen. Erstens besteht - in Anlehnung an die bisherigen Erkenntnisse im Planungsrecht - die Möglichkeit, Inzidentrechtsschutz zu gewähren. Soweit es Entscheidungen auf Mikroebene gibt, gegen die Rechtsschutz erlangt werden kann, ist es grundsätzlich möglich, im Rahmen der Überprüfung dieser Maßnahmen die übergeordneten Planungsentscheidungen auf Makroebene inzidenter einer Kontrolle zu unterziehen. Existieren aber keine rechtschutzfähigen Entscheidungen auf Mikroebene, vermittels derer eine Inzidentprüfung vorgenommen werden könnte, bleibt - zweitens - nur der Weg, die Entscheidungen auf Makroebene für den Rechtsschutz zu öffnen, also gewissermaßen eine „Hochzonung“¹⁶ des Rechtsschutzes vorzunehmen.

13 Vgl. Diehr, S. 346.

14 Rehbinder, in: Endres/Rehbinder/Schwarze, Umweltzertifikate, S. 128.

15 Vgl. Diehr, S. 348 f.

16 Rehbinder, in: Endres/Rehbinder/Schwarze, Umweltzertifikate, S. 131.

Aufgabe und Gegenstand dieser Arbeit ist es, die vorgenannten abstrakt formulierten Fragen konkret an das Emissionshandelssystem anzulegen und zu beantworten. Es wird systematisch analysiert, welche Rechtsschutzmöglichkeiten es im Emissionshandelssystem für die beteiligten Personen, nämlich für die Anlagenbetreiber, die Konkurrenten und die sonstigen Drittbtroffenen, gibt. Untersucht wird zunächst, wo der beschriebene Systemwechsel zu Beeinträchtigungen des Rechtsschutzes führt und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt sodann darin, für die identifizierten Problembereiche praxistaugliche Lösungen und Konzepte zu entwickeln, die den Betroffenen ein sachangemessenes Niveau an Rechtsschutz garantieren.

C. These

Die vorliegende Untersuchung wird zeigen, dass im Emissionshandelssystem trotz bestehender Friktionen keine substantielle Erosion des rechtsstaatlich gebotenen Mindestmaßes an Rechtsschutz droht. Existierende Lücken und Defizite können beseitigt werden, indem die herkömmlichen ordnungsrechtlich fundierten Rechtsschutzmöglichkeiten bereichsspezifisch weiterentwickelt und angepasst werden. Die nötige Korrektur auftretender Rechtsschutzdefizite lässt sich innerhalb des existierenden verwaltungsverfahrensrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzsystems vollziehen. Dabei kann auf die anerkannten Instrumente juristischer Methodik zurückgegriffen werden wie auf die (verfassungskonforme) Auslegung, den Analogieschluss und die norminterne Wirkung von Grundrechten.

D. Vorgehensweise

Das Emissionshandelsrecht weist eine ausgeprägte Diversität hoheitlicher Regelungsformen, betroffener Personengruppen und beteiligter Vollzugs- und Kontrollinstitutionen auf: Es existieren erstens verschiedene Ebenen, auf denen Rechtsschutz begehrt werden kann (nationale Gesetzgebungs- und Vollzugsakte, Planungentscheidungen, europarechtliche Rechtssetzungsakte), zweitens verschiedene Personen, die Rechtsschutz beghren (Anlagenbetreiber, Konkurrenten, sonstige Drittbtroffene) und drittens verschiedene Gerichte und Institutionen, die Rechtsschutz gewähren (Verwaltungsgerichte, BVerfG, EuG/EuGH, Europäische Kommission). Auf Grund dieser komplexen Struktur ist eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten und Untersuchungsgegenständen vorzufinden, die nach einer sachgerechten Auswahl und Gewichtung der zu behandelnden Themen verlangt.

Vor diesem Hintergrund wird in der vorliegenden Arbeit wie folgt vorgegangen: Der Schwerpunkt liegt zunächst auf dem Rechtsschutz des Anlagenbetreibers gegen Rechtsakte des nationalen Verwaltungsvollzugs. Angesichts ihrer weitreichenden Konsequenzen und wirtschaftlichen Bedeutung rückt hier vor allem die Zuteilungsentscheidung gem. § 9 TEHG in den Fokus der Untersuchung. Diese Gewichtung trägt dem eingangs beschriebenen Umstand Rechnung, dass in der Praxis nach der mehrjährigen Durchführung und Entwicklung des Emissionshandels nicht mehr die Rechtmäßigkeit des Systems als solchem, sondern mehr und mehr der Gesetzesvollzug mit seinen zahlreichen Verwaltungsentscheidungen im Mittelpunkt des Rechtsschutzes steht. Besondere Berücksichtigung finden in diesem Themenkomplex die in der zweiten Zuteilungsperiode in Kraft getretenen Neuerungen im Zuteilungsrecht, insbesondere die Abschaffung der Zuteilungsgarantien der ersten Handelsperiode und die Einführung der entgeltlichen Allokation.

Nach dem Rechtsschutz des Anlagenbetreibers wird sodann auf die im aktuellen Schrifttum zumeist vernachlässigten Rechtsschutzmöglichkeiten des Konkurrenten im Emissionshandel eingegangen. Eine rechtsschutzrelevante Konkurrenzsituation zwischen den am Emissionshandel teilnehmenden Anlagenbetreibern besteht einerseits deswegen, weil die zulässige Menge an Treibhausgasemissionen staatlicherseits kontingentiert wird und das festgelegte nationale Gesamtbudget auf die einzelnen Betreiber hoheitlich verteilt wird. Die emissionshandspflichtigen Unternehmen befinden sich dadurch in einem Konkurrenzverhältnis im Hinblick auf die zu verteilenden Emissionsberechtigungen als knappe Ressource. Andererseits besitzen die zugeteilten Zertifikate einen Marktwert und stellen für die Betreiber einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil dar. Dadurch kann die Zuteilung zu einer Beeinflussung der bestehenden Wettbewerbsverhältnisse zwischen konkurrierenden Unternehmen führen. Auch unter diesem Gesichtspunkt soll untersucht werden, ob bzw. wie ein betroffener Betreiber (Dritt-) Rechtsschutz gegen potenzielle Wettbewerbsbeeinträchtigungen erlangen kann.

Mindestens ebenso wie der Rechtsschutz von Konkurrenten wurde im Schrifttum bisher derjenige der sonstigen Dritt betroffenen vernachlässigt, namentlich derjenige der im Einwirkungsbereich einer emissionshandspflichtigen Anlage wohnenden Nachbarn. Letztgenannte drohen zum Verlierer im Hinblick auf Rechtsschutzmöglichkeiten im Emissionshandel zu werden. Die Nachbarrechte wurden im ordnungsrechtlichen Regelungssystem durch die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten, vornehmlich durch die Schutzpflicht gem. § 5 I 1 Nr. 1 BImSchG berücksichtigt und geschützt. Auf Grund der Loslösung vom Standort- und Anlagenbezug und der weitgehenden Außerkraftsetzung der Betreiberpflichten im Anwendungsbereich des Emissionshandelsystems ist abschließend zu untersuchen, ob bzw. welche Möglichkeiten den

Nachbarn bleiben, wirksamen Rechtsschutz zur Durchsetzung ihrer Interessen zu erlangen.